

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 493

Bern, 22. Juli 2021

Besetzung

Oberrichter Zuber (Präsident i.V.)
Oberrichter Guéra, Oberrichterin Sanwald
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 11. August 2020 (PEN 2019 685)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 11. August 2020 wurde der Beschuldigte und Berufungsführer A._____ (nachfolgend Beschuldigter) durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht; nachfolgend Vorinstanz) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und gewerbsmässig qualifiziert begangen im Zeitraum vom Frühling 2011 bis am 17. Juli 2013 in C._____, D._____, E._____ und andernorts durch Erwerb bzw. Erlangen von 16'000 nicht zum Eigenkonsum bestimmten Thaipillen (288 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid, Reinheitsgrad 20%) von unbekannten Lieferanten sowie durch Abgabe bzw. Veräusserung derselben an F._____ schuldig erklärt. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 39 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Polizeihaft im Umfang von 2 Tagen, sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt 32'133.75 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) verurteilt (pag. 579, Ziff. I.1 und I.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Mai 2011 stellte die Vorinstanz gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB ein, unter Auferlegung der für das Widerrufsverfahren entstandenen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 300.00 an den Kanton Bern (pag. 580, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Ferner wurde die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt G._____ und Fürsprecher B._____ festgehalten bzw. festgelegt und die weiteren Verfügungen getroffen (pag. 579 ff., Ziff. I, III und IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher B._____ mit Eingabe vom 20. August 2020 namens und im Auftrag des Beschuldigten innert Frist die Berufung an (pag. 585).

Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 18. November 2020 zugestellt (pag. 590 ff.). Die schriftliche Berufungserklärung datiert vom 14. Dezember 2020 und ging am 16. Dezember 2020 frist- und formgerecht bei den Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern ein (pag. 625 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 29. Dezember 2020 mit, weder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen noch die Anschlussberufung zu erklären (pag. 631 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen ein Leumundsbericht samt Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom

6. Juli 2021, pag. 660 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 8. Juli 2021, pag. 667) eingeholt.

Beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland wurden zudem die Akten der Strafverfahren gegen H._____ (PEN 15 329/330), I._____ (PEN 16 635) und J._____ (PEN 14 478) ediert (pag. 650 f.).

Der Beschuldigte wurde schliesslich nochmals zur Sache sowie zur Person befragt (pag. 672 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Fürsprecher B._____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 672, Hervorhebungen im Original):

I.

A._____, sei

frei zu sprechen

vom Vorwurf der mengenmässig und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d; Abs. 2 lit. a und c BetmG), angeblich begangen im Zeitraum von Frühling 2011 bis 7. Juli 2013 in C._____, D._____, K._____, E._____ und andernorts;

unter Ausrichtung einer Genugtuung für die ausgestandene Polizeihaft von zwei Tage und einer Entschädigung für die angemessene Verteidigung sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat;

II.

1. Es seien die notwendigen Verfügungen zu treffen.
2. Es sei das Honorar der amtlichen Verteidigung gerichtlich festzusetzen.

Der stellvertretende Generalstaatsanwalt L._____ beantragte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes (pag. 696 f., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das **Urteil** des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 11. August 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das Widerrufsverfahren betreffend Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Mai 2011 gegen A._____ eingestellt wurde, unter Auferlegung der diesbezüglichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 an den Kanton;
2. die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung bestimmt wurde

II.

A._____ sei **schuldig zu sprechen** der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und gewerbsmässig qualifiziert begangen, im Zeitraum von Frühling 2011 bis 17. Juli 2013 in C._____, D._____, E._____ und andernorts durch Erwerb/Erlangen von nicht zum

Eigenkonsum bestimmten 16'000 Thaipillen (288 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid, Reinheitsgrad 20%) von unbekannten Lieferanten sowie Abgabe/Veräusserung derselben an F._____

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

zu verurteilen

1. zu einer Freiheitsstrafe von 39 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 2 Tagen,
2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD)

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition

Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich vollumfänglich angefochten (pag. 625, Ziff. 1 der Berufungserklärung).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung teilte die Kammer den Parteien mit, dass trotz vollumfänglicher Anfechtung die Einstellung des Widerrufsverfahren sowie die diesbezügliche Kostenliquidation ihrer Ansicht nach in Rechtskraft erwachsen seien, zumal der Beschuldigte an einer diesbezüglichen Anfechtung auch gar kein schutzwürdiges Interesse hätte. Dagegen gab es seitens der Parteien keine Einwendungen (pag. 670).

Durch die Kammer ist somit im Übrigen das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO).

Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden; es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

6. Anklageprinzip

Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung wies die Kammer die Parteien darauf hin, dass in der Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft zwar die Anzahl der angeblich erworbenen bzw. veräusserten Thaipillen festgehalten worden sei, nicht jedoch deren Wirkstoffgehalt. Ebenso sei als Abnehmer F._____ genannt worden, der die Pillen an H._____ bzw. zweimal an I._____ weitergeliefert habe. Gestützt auf das Plädoyer der Staatsanwaltschaft vor erster Instanz bzw. die Akten deute einiges darauf hin, dass F._____ auch an eine dritte Person geliefert haben könnte (namentlich an J._____) bzw. dass verschiedene Lieferungen an I._____ zuhanden von H._____ erfolgt sein könnten. Jedenfalls sei F._____ entsprechend verurteilt worden.

Nach Auffassung der Kammer sei dem Beschuldigten bekannt, dass ihm entsprechende Veräusserungen an F._____ vorgeworfen würden und um welche Pillen es gehe.

Die Kammer erachtete es daher als nicht zwingend nötig, die in der Anklageschrift vorhandenen gewissen Unschärfen in der weiteren Lieferkette zu korrigieren, zumal der zu beurteilende Sachverhalt für die Parteien sowie das Gericht ersichtlich sind.

Sowohl die Verteidigung wie auch die Generalstaatsanwaltschaft teilten diese Ansicht (pag. 670 f.).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten werden mengen- und gewerbsmässig qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen. Er soll im Zeitraum von Frühling 2011 bis am 17. Juli 2013 (Anhaltung F._____) in C._____, D._____, K._____, E._____ und andernorts ca. 16'000 bis 17'500 Stück, nicht zum Eigenkonsum bestimmte Thaipillen von einem unbekannten Lieferanten erworben/erlangt und diese an F._____ für H._____ bzw. I._____ abgegeben/veräussert haben.

Der Beschuldigte habe die Thaipillen bei unbekannten Lieferanten beschafft und diese auf Bestellung an F._____ für H._____ bzw. I._____ geliefert. F._____ habe die Pillen sodann H._____ bzw. I._____ übergeben. Der Beschuldigte habe hierfür den von H._____ über F._____ bezahlten Kaufpreis von CHF 18.00 bis 20.00 pro Stück entgegengenommen und F._____ mit CHF 1'000.00 pro Lieferung entlohnt.

Der Beschuldigte habe diese Tathandlungen im Wissen darum, dass diese mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können sowie in der Absicht, durch berufsmässiges Handeln Einkünfte zu erwirtschaften und dadurch einen erheblichen Umsatz (mind. CHF 288'000.00) zu erzielen, begangen (pag. 423 f.).

8. Würdigung der Vorinstanz

Beweiswürdigend führte die Vorinstanz vorab aus, der Beschuldigte habe bis zuletzt von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und keine Angaben zum Sachverhalt geliefert, weshalb in erster Linie den Aussagen von F._____ eine bedeutende Rolle zukämen. Zur Frage, ob es sich bei dem von F._____ belasteten M._____ um den Beschuldigten handle, führte sie sodann Folgendes aus (pag. 601 f., S. 12 f der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

In Bezug auf das im Laufe der Ermittlungen gegen F._____ am 20.06.2013 aufgezeichnete Telefongespräch mit «M._____», resp. mit der unter dem Namen «P._____» abgespeicherten Rufnummer _____, stellten die Ermittlungsbehörden infolge der daraufhin getätigten Überwachungsmassnahmen fest, dass A._____ eindeutig Träger und Benutzer dieser Rufnummer war. So ist dem Berichtsrapport vom 04.09.2013 (pag. 294 ff.) zu entnehmen, dass die Rufnummer _____ im Rahmen einer Standortüberwachung lokalisiert und im Rahmen der Observierung sodann ersichtlich wurde, dass A._____ diese Rufnummer benutzte. Dieser Rückschluss wird bestärkt durch den Bericht, wonach der Beschuldigte während der Observation im Juli und August

2013 beinahe täglich mit N._____ zusammengetroffen sei. Gemäss Telefonüberwachung wurden zwischen dem Benutzer der Nummer _____ und ebendiesem N._____ mehrere Anrufe registriert. Aus Sicht des Gerichtes kann somit eindeutig der Schluss gezogen werden, dass F._____ das am 20.06.2013 aufgezeichnete Telefongespräch mit dem Beschuldigten geführt hat.

Mit «M._____» meint auch F._____ den Beschuldigten, auch wenn er ihn nur mit Übernamen nannte und kannte. So hat F._____ den Beschuldigten zutreffend beschrieben und ihn auch auf Fotovorhalt mehrmals identifiziert. Die Tatsache, dass er ihn anlässlich der Einvernahmen als eher dick bezeichnet hat, ist dabei unbeachtlich. So bestätigen die Fotos, welche im Jahr 2013 aufgenommen wurden, dass der Beschuldigte im Vergleich zu heute durchaus eine breitere Statur hatte (pag. 97, pag. 124). Auch die zu tief ausgefallene Schätzung der Körpergrösse auf 1m 65 cm ist insofern nicht von Relevanz, als dass erfahrungsgemäss entsprechende Schätzungen von einer Drittperson – insbesondere dann, wenn mit dieser nur sporadische und kurze Treffen stattgefunden haben – meist nicht exakt ausfallen. Viel aufschlussreicher ist hingegen, dass F._____ mit einer erstaunlichen Detailgenauigkeit aus dem Leben des Beschuldigten berichtete. So wusste er von einem früheren Führerausweisentzug. Der Beschuldigte wurde am 30.05.2011 tatsächlich zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt (pag. 490 ff.). Zudem erinnerte sich F._____ daran, dass der Beschuldigte jeweils mit einem Y._____ und in Begleitung eines älteren Herrn an die Übergaben kam. Es ist erstellt, dass der ältere Schwager des Beschuldigten, O._____, einen Y._____ besass. Ferner wusste F._____ um die _____ Abstammung des Beschuldigten.

Aufgrund all dieser Elemente schliesst das Gericht einen Irrtum in der Person aus. Bei M._____ handelt es sich um den Beschuldigten.

Im Anschluss würdigte die Vorinstanz die Aussagen von F._____ und gelangte zum Ergebnis, diese seien glaubhaft. Sie führte insbesondere aus, F._____ habe M._____ von Beginn weg konstant als seinen einzigen Lieferanten bezeichnet und dessen Rolle glaubhaft dargestellt. Er habe zudem glaubhaft rekonstruiert, wie er an den Kontakt des Beschuldigten gekommen sei und wieviel er als Mittelsmann jeweils geliefert habe. Ergänzungen oder Korrekturen seitens F._____ würden am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen kaum etwas ändern bzw. an deren Glaubhaftigkeit zweifeln lassen. Die Vorinstanz nahm ferner Stellung zum aufgezeichneten Telefongespräch vom 20. Juni 2013 sowie zu den (erstinstanzlichen) Vorbringen der Verteidigung, wonach die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F._____ grundsätzlich anzuzweifeln sei. Sie führte dazu Folgendes aus (pag. 602 f., S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F._____ wird von der Verteidigung grundsätzlich angezweifelt. Sie behauptet, dass es sich bei M._____ um eine Erfindung von F._____ handle, welche es ihm erlaubt habe, sich selbst aus der Schusslinie zu nehmen, seine Stellung im aufgedeckten Thaipillenhandel in Gestalt eines einfachen Kuriers zu relativieren und damit für sein eigenes Verfahren Profit zu schlagen. Die Version der Verteidigung ist zwar nicht völlig unwahrscheinlich, aber mit dem aufgezeichneten Telefongespräch vom 20.06.2013 liegt eben gerade ein objektiver Sachbeweis vor, der bestätigt, dass es einen M._____ zweifelsohne gab und F._____ mit diesem über eine geplante Drogenübergabe gesprochen hat (vgl. Ziff. 1.3.3). Neben dem Irrtum in der Person schliesst das Gericht somit auch die Erfindung von M._____ bzw. eine Falschdarstellung seiner Rolle durch F._____ aus. Es wurde weder seitens der Verteidigung ein

stichhaltiges Motiv vorgebracht, welches für eine Falschbelastung des Beschuldigten durch F._____ sprechen würde, noch ist ein solches aus den Akten erkennbar.

Die Verteidigung hält ferner vor, dass das von F._____ erläuterte Konstrukt aus rein ökonomischen Gründen keinen Sinn machen würde. Die Zwischenschaltung von F._____ als Kurier würde ja mit den hierfür angeblich bezahlten CHF 1'000.00 nur Kostenfolgen ohne Mehrwert auslösen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei H._____ und F._____ offensichtlich um ein Liebespaar handelte und H._____ F._____ durch ihre Drogenaufträge ermöglichen wollte, seine Schulden abzuführen. H._____ hatte ausserdem kein Auto (pag. 116 Z. 142), weshalb ein Kurier durchaus Sinn macht. H._____ war zudem offenbar darauf bedacht, dass der eigentliche Lieferant (Beschuldiger) nicht direkt zu ihr kam. Es wirkte reichlich unverdächtig, wenn die Drogenübergaben an sie durch ihren Liebhaber in Rolle eines dazwischengeschalteten Spediteurs (F._____) erfolgten.

Die Kerngehalte der belastenden Aussagen wurden auch parteiöffentlich bestätigt, wobei dannzumal das Erinnerungsvermögen von F._____ infolge dazwischenliegender sechs Jahre nicht mehr gleich ausgeprägt war. Er hat dabei jedoch Erinnerungslücken ausdrücklich eingeräumt und seine Unsicherheiten offengelegt. Hätte sich F._____ anlässlich der parteiöffentlichen Befragung im Jahr 2019 in gleicher Detailtreue zu dem Drogenhandel mit dem Beschuldigten geäußert, wie anlässlich der belastenden Aussagen im Jahr 2013, hätte dies durchaus darauf hindeuten können, dass die Geschichte erfunden wurde. Durch die nachvollziehbare Offenlegung von Unsicherheiten ist dies aber eben gerade nicht der Fall. Nach der bereits verbüssten Freiheitsstrafe, dürfte F._____ auch eine gewisse Unlust verspürt haben, die Geschichte nochmals aufzurollen, was ebenfalls nachvollziehbar ist.

Ferner hielt die Vorinstanz fest, F._____ habe sich mit seinen Aussagen auch massiv selbst belastet, weshalb es nicht erstaune, dass er anfangs in seinem eigenen Verfahren betreffend die gehandelte Menge bzw. die Anzahl stattgefundener Übergaben tiefgestapelt habe. Entscheidend sei jedoch, dass F._____ in seinem eigenen Verfahren den Sachverhalt dahingehend eingestanden habe, im Zeitraum von Frühling 2011 bis zu seiner Anhaltung am 17. Juli 2013 insgesamt 16'000 bis 17'500 Thaipillen von A._____ erworben zu haben. Dieser Anklagepunkt sei im abgekürzten Verfahren zum Urteil erhoben worden (pag. 604, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zu den objektiven Beweismitteln hielt die Vorinstanz schliesslich fest, was folgt (pag. 604 f., S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Das im Rahmen der Telefonüberwachung von F._____ aufgezeichnete Gespräch vom 20.06.2013 mit M._____, bzw. wie vorab hergeleitet, mit dem Beschuldigten, drehte sich um Würmer und die Länge der Angelrute. Es ist gerichtsnotorisch, dass es den Gepflogenheiten respektive der Sprechweise unter Drogenhändlern entspricht, dass zur Aufgleisung von Drogengeschäften eine verschlüsselte Sprache verwendet wird. So ist es auch vorliegend offenkundig, dass es sich beim aufgezeichneten Gespräch nicht um eine Diskussion unter Anglern, sondern um eine künftige Lieferung von Drogen, in diesem Fall 200 Thaipillen, und eine Verhandlung über Menge und Verkaufspreis handelte und der Beschuldigte sowie F._____ dabei versuchten, durch die verschlüsselte Sprache nichts Konkretes hiervon zu erwähnen. Zu diesem Schluss führt auch die plausible Erläuterung von F._____ über die Bedeutung des Gesprächs (vgl. Ziff. 1.3.2).

Anhand der rückwirkenden Telefonüberwachung ist erstellt, dass es im Voraus zu diesem Gespräch zwischen F._____ und dem Beschuldigten zu 14 Telefongesprächen kam. Diese regelmässige Kontaktaufnahme ist – ergänzend und bestätigend in Bezug auf die Aussagen von F._____ – ein bedeutendes Indiz, dass es sich beim aufgezeichneten Gespräch vom 20.06.2013 nicht um ein einmaliges Geschäft handelte.

Als weiteres Indiz muss die Tatsache gewertet werden, dass der Beschuldigte von der Nummer «P._____» am 16.07.2013 F._____ eine SMS schrieb, in welcher er sich für 1 Woche Ferien abmeldete. Diese «Abmeldung» bestätigt sich auch in Bezug auf die Observierungstätigkeiten der Polizei, welche alsbald ins Leere lief; so sei der Beschuldigte spätestens ab Ende August 2013 nicht mehr in der Schweiz bzw. in seiner gewohnten Umgebung gewesen (pag. 296). Schliesslich erfolgte das Untertauchen quasi zeitgleich mit der Verhaftung von H._____ und F._____.

Die Ortung der Telefonnummer von «P._____» in Q._____ (Land) sowie der nachgewiesene Aufenthalt in Q._____ (Land) anhand des vorgewiesenen _____ Aufenthaltstitels und Angabe einer dortigen Adresse anlässlich der Inlandkontrolle im Mai 2018 sind zusammen genommen ergänzende starke Indizien, dass sich der Beschuldigte im August 2013 ins Ausland, konkret nach Q._____ (Land), begab, um sich dem Zugriff der Strafbehörden zu entziehen. Gemäss eigenen Angaben soll er Mitte 2014 in Q._____ (Land) geheiratet haben.

Schliesslich können die Resultate der Überwachungsmassnahmen, welche ausser dem Telefongespräch vom 20.06.2013 in Bezug auf drogenrelevante Gespräche oder Tätigkeiten keine massgeblichen Resultate lieferten, auf ein äusserst professionelles Agieren des Beschuldigten hinweisen. Namentlich die Verwendung von nicht auf den eigenen Namen registrierten Rufnummern bzw. der ständige Wechsel derselben sowie die Verwendung einer verschlüsselten Sprechweise stellen übliche sowie geeignete Mittel dar, die kriminelle Tätigkeit zu verdecken. Das Gericht davon aus, dass der Beschuldigte seine Drogenhandelsaktivitäten reduzierte und sich ins Ausland absetzte, sobald er feststellte, dass die Mittäter F._____ und H._____ verhaftet worden sind und er damit rechnen musste, dass auch gegen ihn ermittelt werden würde.

Zum Aussageverhalten des Beschuldigten führte sie abschliessend aus, dieser sei in seinem Recht, schweigen zu dürfen, zu schützen; ihm dürften mithin keine Nachteile daraus erwachsen. Er habe dadurch jedoch auch keine sachdienlichen Angaben zu seiner Entlastung vorzubringen vermögen (pag. 605, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass es sich bei «M._____» um den Beschuldigten handle; dafür würden nicht nur die Aussagen von F._____ sprechen, sondern auch die belastenden objektiven Beweismittel zahlreiche Indizien liefern. Weiter erachtete sie als erstellt, dass der Beschuldigte als Lieferant von F._____ fungierte und diesem 16'000 bis 17'500 Thaipillen übergeben hatte (pag. 605 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Bei der rechtlichen Würdigung setzte die Vorinstanz ihre Beweiswürdigung bezüglich der Wirkstoffmenge fort und erwog Folgendes (pag. 608, S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

In den Ermittlungen gegen den Beschuldigten konnten keine Thaipillen sichergestellt werden. Hingegen wurden im Verfahren gegen H._____ (PEN 15 329), nachweislich Empfängerin der von A._____ via F._____ veräusserten Thaipillen, 64 Pillen mit einem Gesamtnettogewicht von 5.75 Gramm und einem Reinheitsgehalt von 20% Hydrochlorid sichergestellt (pag. 550). Auf diese

Werte kann auch im vorliegenden Verfahren abgestellt werden. Eine Pille wiegt somit 0.09 Gramm. Da im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo von der Mindestmenge von insgesamt 16'000 Thaipillen ausgegangen wird, ergibt dies ein Gesamtnettogewicht von mindestens 1'440 Gramm. 20% davon stellt reinen Wirkstoff (Methamphetamin-Hydrochlorid) dar. Demgemäss ist von einer Wirkstoffmenge von 288 Gramm reinem Methamphetamin auszugehen.

Schliesslich führte sie bezüglich des Umsatzes und des Gewinnes aus, was folgt (pag. 608, S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Beweismässig erstellt ist, dass der Beschuldigte pro Lieferung 500 Stück Thaipillen an F._____ zur Weitergabe an H._____ und I._____ übergab und hierfür jeweils CHF 10.000.00 erhielt. Dies entspricht einem Wert von CHF 20.00 pro Pille. Da im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo von der Mindestmenge von insgesamt 16'000 Thaipillen ausgegangen wird, ergibt dies einen Gesamtumsatz von CHF 320'000.00. Auch unter Berücksichtigung des von Staatsanwaltschaft angeklagten Mindestwerts von CHF 18.00 pro Pille - und somit einem Gesamtumsatz von CHF 288'000.00 - wäre die Schwelle des grossen Umsatzes gemäss bundesgerichtlicher Definition erreicht. Aufgrund der Menge und trotz mangelnder Beweise über den Ersetzungswert der Pillen, ist ferner davon auszugehen, dass bei diesem Umsatz auch ein Gewinn, der CHF 10'000.00 übersteigt, realisiert wurde.

9. Vorbringen der Parteien

9.1 Vorbringen der Verteidigung

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 22. Juli 2021 führte Fürsprecher B._____ für den Beschuldigten aus, es könne nicht behauptet werden, F._____ habe kein Interesse daran gehabt, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten und wies im Wesentlichen auf Ungenauigkeiten in den Aussagen von F._____. So habe F._____ M._____ beschreiben müssen, habe dabei aber nicht den Beschuldigten beschrieben. Diese Ungenauigkeiten seien vorinstanzlich einfach ignoriert worden. Der Beschuldigte fahre zudem keinen Y._____, sondern ein Z._____. F._____ habe auch nicht wissen wollen, wie viele Pillen er vom Beschuldigten jeweils erhalten haben soll; mal habe er von 200, mal von 500 Stück gesprochen. Dass er zudem nicht mehr wisse, wo er diese Pillen erhalten haben soll, sei unverständlich. Weiter führte Fürsprecher B._____ aus, die Zwischenschaltung von F._____ als Kurier mache keinen Sinn. Die Zwischenschaltung sei ursprünglich eine «Gefälligkeit» seitens von T._____ gewesen, was sich im Verlaufe des Verfahrens jedoch zu einer «Schutzwand» für den ganz Grossen, nämlich «R._____», verschoben habe. Dies sei jedoch kaum denkbar. Der Beschuldigte sei ferner 16 Mal observiert worden, das Ergebnis sei indes gleich null gewesen. Es frage sich, ob bei einer Überwachung eines angeblichen Dealers tausender Pillen das Ergebnis einer Überwachung tatsächlich null sein könne. Mit Verweis auf das Telefongespräch gemäss pagina 258 führte Fürsprecher B._____ abschliessend aus, selbst wenn es sich bei seinem Mandanten um M._____ gehandelt haben sollte, so müsse dennoch davon ausgegangen werden, dass F._____ den Beschuldigten als grossen Fisch einfach aus dem Hut gezaubert habe (pag. 675 f.)

9.2 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft ihrerseits verwies anlässlich des Parteivortrages an der oberinstanzlichen Verhandlung im Wesentlichen auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung, die sie als zutreffend erachtete. Der Beschuldigte habe während dem ganzen Verfahren die Aussage verweigert, womit den Aussagen von F._____ umso mehr Bedeutung zukomme. Der Beschuldigte sei klar als M._____ identifiziert worden. F._____ habe zudem auch gewisse Details aus dem Leben des Beschuldigten nennen können, wie beispielsweise das Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, seine _____ Abstammung und mehr. Bewiesen sei überdies, dass der Schwager des Beschuldigten einen blauen Wagen fahre, welchen auch F._____ erwähnt habe. Die Auswertung der Handydaten habe ebenfalls gezeigt, dass es sich bei M._____ um den Beschuldigten handle, die Identifikation sei somit korrekt erfolgt.

Weiter führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, die Aussageverweigerung des Beschuldigten dürfe ihm zwar nicht zum Nachteil gereichen, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_1047/2010 E. 3.2) finde dieser Grundsatz jedoch seine Grenzen, wenn dieser sich weigere, auch zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte. Was die rechtliche Würdigung sowie die Strafzumessung anbelangt, verwies die Generalstaatsanwaltschaft auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung (pag. 677 f.).

10. Würdigung der Kammer

10.1 Vorbemerkungen

Es ist gestützt auf die Akten erstellt, dass F._____ Thaipillen an H._____, I._____ und J._____ veräusserte. Die Vorgenannten haben die entsprechenden Handlungen gestanden und wurden entsprechend rechtskräftig verurteilt. Im Beweisverfahren zu prüfen ist, ob F._____ die Thaipillen beim Beschuldigten bezog. Diesfalls wären zudem auch die Einzelheiten des Bezugs zu prüfen (Menge, Zeitraum, Reinheitsgrad, Umsatz).

10.2 Vorwurf im Grundsatz / Täterschaft des Beschuldigten

Bezüglich der Täterschaft des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffenden und schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 601 ff., S. 12 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Juli 2013 im Strafverfahren gegen F._____ gab dieser zu Protokoll, er habe mit M._____ kooperiert. M._____ habe ihm den Stoff geliefert und er habe diesen T._____ weitergegeben, wobei es sich bei T._____ um H._____ handelt (vgl. pag. 82, Z. 43 ff.). T._____ habe ihn angerufen, wenn sie keinen Stoff mehr gehabt habe, und er habe dann seinerseits M._____ angerufen (pag. 70, Z. 21 ff.). Ursprünglich habe er T._____ an einer Wohltätigkeitsveranstaltung in D._____ getroffen. Sie habe ihn sympathisch gefunden und ihm von den Thaipillen erzählt (pag. 70 f. Z. 44 ff.). T._____ habe ihn an M._____ vermittelt (pag. 71, Z. 70). Manche würden ihn M._____, andere M._____ nennen. Er

habe ungefähr alle zwei Monate seine Telefonnummer gewechselt (pag. 71, Z. 75 ff.). M._____ sei dick, recht breit und ca. 165 cm gross. Er habe dunkelbraune, kurzgeschnittene Haare. Er sei zwischen 30 und 35 Jahre alt und _____. Sie hätten sich auf Deutsch unterhalten (pag. 72, Z. 96 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. August 2013 identifizierte F._____ den Beschuldigten als M._____. Auf Vorhalt, dieser sei schlank und nicht fest und gross, führte F._____ aus, dieser sei aus seiner Sicht eben dick und grösser als er (pag. 83, Z. 98 ff.). Nachdem ihm ein Telefongespräch zwischen ihm und dem Nutzer der Nummer « _____ » vorgespielt wurde, führte er aus, er habe da mit M._____ gesprochen. Es sei um Stoff gegangen, den M._____ ihm bringen und er dann S._____ weitergeben sollte (pag. 83, Z. 108 ff., wobei es sich bei S._____ um I._____ handelt, vgl. pag. 73, Z. 153 f.). Es sei ein verschlüsseltes Drogen-gespräch bezüglich einer nicht vollständigen Lieferung gewesen (pag. 83, Z. 108 ff.; pag. 84, Z. 122 ff.). An einer weiteren polizeilichen Einvernahme vom 8. Oktober 2013 deponierte F._____, er habe von T._____ die Telefonnummer von M._____ erhalten. Er habe ihn kontaktiert und anschliessend Thaipillen über M._____ bezogen (pag. 101 Z. 64 f.). An der parteiöffentlichen Einvernahme vom 15. Februar 2019 bestätigte F._____, bei M._____ Thaipillen bezogen zu haben und dass der Kontakt über T._____ zustande gekommen sei (pag. 114, Z. 46 ff.). Er sei etwas dick, so ca. 170 – 175 cm, vermutlich aus der _____ (Land). Auf Fotovorhalt hielt er fest, er könne nicht zu 100 Prozent sagen, ob es sich beim Beschuldigten um M._____ handle, er sehe aber ähnlich aus (pag. 115, Z. 103 f.).

Die Kammer erkennt nicht, dass die Aussagen von F._____ gewisse Widersprüche und Unklarheiten enthalten. Dies etwa bezüglich des Signalements von M._____, aber auch bezüglich der Betäubungsmittelmenge bzw. ob er die Thaipillen oder nur deren Verpackungen gesehen habe (vgl. dazu auch die folgenden Erwägungen). Gleiches gilt bezüglich der Beziehungssituation zwischen F._____, H._____ und dem Beschuldigten. So bestand gemäss F._____ eine freundschaftliche Beziehung mit Intimitäten zwischen ihm und H._____ und der Wunsch Letzterer, zusammen zu wohnen, was er ablehnte. Zudem habe H._____ den Kontakt mit dem Beschuldigten hergestellt (pag. 71, Z. 70; pag. 73, Z. 130 ff.). H._____ gab demgegenüber an, F._____ hätte etwas von ihr gewollt, sie hätte jedoch nicht mit ihm gehen können, da sie in einer Beziehung gewesen sei. Ausserdem gab sie an, den Beschuldigten nicht zu kennen (amtliche Akten PEN 15 329, pag. 208, Z. 321 ff. sowie pag. 230). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass H._____ ihre Beteiligung an Betäubungsmitteldelikten zunächst abstritt und auch später kaum zu spezifischen Aussagen bereit war. Zudem machte sie mehrfach keine Angaben, weil sie verängstigt war (amtliche Akten PEN 15 329, pag. 179, Z. 156 ff. sowie pag. 302, Z. 458 ff.). Die Aussagen von F._____ waren jedoch insoweit konstant, als er M._____ stets als seinen Lieferanten bezeichnete. Weiter identifizierte F._____ den Beschuldigten bei einem Fotovorhalt zweifelsfrei. Daran ändert nichts, dass er nach mehreren Jahren diese Identifikation nicht mit Sicherheit bestätigen konnte. Wie die Generalstaatsanwaltschaft oberinstanzlich zu Recht ausführte, waren F._____ sowie der Beschuldigte nicht enge Freunde und sahen sich auch nicht jeden Tag, so dass eine

gewisse Unsicherheit sechs Jahre später nicht weiter erstaunt (pag. 677). Ein Motiv für eine Falschbelastung des Beschuldigten ist nicht erkennbar. Während es gerichtsnotorisch ist, dass Beschuldigte in Strafverfahren ihre Rolle am Delikt relativieren, ist vorliegend unklar, inwiefern sich F._____ durch die Berufung auf einen imaginären M._____ im eigenen Strafverfahren hätte massgebliche Vorteile verschaffen können. Ohnehin würden sich derartige Falschbelastungen notorisch gegen unbekannte Dritte richten. Bei einer wahrheitswidrigen Identifikation des Beschuldigten durch F._____ hätte Letzterer damit rechnen müssen, dass dieser jegliche Schuld von sich weist und vorbringt, er kenne F._____ gar nicht oder aus anderem Zusammenhang. Die (vermeintliche) Schutzbehauptung bzw. der Verweis auf einen Dritten drohte mithin durch die Identifizierung des Beschuldigten widerlegt zu werden.

Entscheidend für die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen von F._____ ist vorliegend jedoch, dass sich diese mit objektiven Beweismitteln bzw. Gegebenheiten stimmig verknüpfen lassen. So führte er am 20. Juni 2013 ein Gespräch mit dem Nutzer des Mobiltelefons _____. Dieses Gespräch drehte sich gemäss dem Wortlaut um die Länge von Ruten sowie die Anzahl von Würfeln (pag. 54). Wie bereits ausgeführt, gab F._____ auf Vorhalt dieses Gesprächs zu Protokoll, dass es sich dabei um ein verschlüsseltes Gespräch mit dem Beschuldigten bezüglich Drogen gehandelt habe. Dies ist schlüssig, macht doch der Inhalt des Gesprächs gemäss Wortlaut anderweitig keinen Sinn. Anlässlich der Observation im Sommer 2013 konnte der Beschuldigte als Träger und Benutzer der Rufnummer _____ ermittelt werden (pag. 294). Registriert war die Rufnummer _____ auf eine Drittperson, welche angeblich in U._____ wohnhaft ist (pag. 289). Das Observationsergebnis stimmt somit mit den Aussagen von F._____ überein. Weiter ist notorisch, dass insbesondere bei illegalen (Betäubungsmittel-)Geschäften Mobiltelefone auf vermeintliche Drittpersonen eingelöst werden. Ebenso lässt sich objektiv erstellen, dass die Rufnummer nur vom 17. Mai 2013 bis längstens am 19. August 2013 in Betrieb war (pag. 29; pag. 289), was mit der Aussage von F._____ übereinstimmt, wonach der Beschuldigte die Telefonnummer alle zwei bis drei Monate ausgewechselt habe (pag. 81, Z. 31). In der Zeit von der Inbetriebnahme der Telefonnummer bis zur Festnahme von F._____ am 17. Juli 2013, mithin innert rund zwei Monaten, kam es zudem zu 14 telefonischen Kontakten zwischen F._____ und dem Beschuldigten, was belegt, dass die beiden regelmässigen Kontakt hatten (pag. 29). Zudem befand sich das Mobiltelefon mit der Rufnummer « _____ » am 29. Juli 2013 in Q._____ (Land) (pag. 226). Da der Beschuldigte einen starken Bezug zu diesem Land hat, stellt dies ein weiteres Indiz dar, dass «M._____» korrekt identifiziert wurde.

F._____ berichtete weiter, der Beschuldigte habe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zeitweise über keinen Führerausweis verfügt. Zu dieser Zeit sei er mit einem Kollegen rumgefahren (pag. 72, Z. 97 ff.). Es habe sich um einen älteren Herrn gehandelt, der einen Y._____ benutzt habe (pag. 84, Z. 129 ff.; pag. 72, Z. 95 ff.). Dem erstinstanzlich eingeholten Strafregisterauszug des Beschuldigten, datierend vom 2. März 2020, lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand vorbestraft ist (pag. 490 f.). Ebenso verfügte sein Schwager, geboren am 7. November 1955, in der fraglichen Zeit über einen

Y._____ (pag. 48 ff.). Dies beweist keineswegs eine Beteiligung des Beschuldigten an Betäubungsmittelgeschäften. Allerdings spricht die Übereinstimmung der Aussagen von F._____ mit den objektiven Gegebenheiten für deren Glaubhaftigkeit; zudem erscheint eine Verwechslung der Person ausgeschlossen.

Ferner ist nicht davon auszugehen, dass F._____ den Beschuldigten nur deshalb belastete, weil er damit gerechnet hatte, dass dieser sich ins Ausland absetzen und damit für die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr greifbar sein würde. Gemäss polizeilicher Observation befand sich der Beschuldigte auch im August und September 2013 mindestens teilweise in der Schweiz (pag. 294). F._____ wurde am 16. Juli 2013 verhaftet. Eine Befragung des Beschuldigten – auf die wohl aus ermittlungstaktischen Gründen zu dieser Zeit verzichtet wurde – wäre mithin möglich gewesen. Mit anderen Worten hätte sich F._____ nicht darauf verlassen können, dass der Beschuldigte nicht mehr auffindbar sein würde.

Gestützt auf diese Ausführungen erachtet es die Kammer als erwiesen, dass F._____ die Thaipillen, welche er H._____, I._____ und J._____ überbrachte, (ausschliesslich) beim Beschuldigten alias M._____ bezog.

10.3 Anzahl übergebener Thaipillen

10.3.1 Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte im angeklagten Zeitraum rund 16'000 bis 17'500 Thaipillen an F._____ übergab (pag. 605 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Für die Eruierung der Anzahl an abgegebenen Thaipillen liegen als Beweismittel die Aussagen von F._____, H._____, I._____ und J._____ sowie die übrigen Akten aus den Verfahren gegen die genannten Personen vor.

F._____ wurde mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 20. Oktober 2014 im abgekürzten Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, begangen indem er (unter anderem) vom Beschuldigten in der Zeit von Frühling 2011 bis 17. Juli 2013 16'000 bis 17'500 Stück Thaipillen erlangte. Von diesen Thaipillen habe er in der Zeit von Frühjahr 2011 bis 11. April 2013 7'000 Stück an H._____ bzw. 5'000 Stück an H._____ und I._____, insgesamt somit also 12'000 Stück, veräussert. Weiter habe er in der Zeit vom 12. April 2013 bis 17. Juli 2013 1'000 Stück dieser Pillen an I._____ veräussert und in der Zeit von März 2012 bis Dezember 2012 3'000 bis 4'500 Stück an J._____ (pag. 502 ff.).

In den ersten Einvernahmen stellte F._____ eine Beteiligung am Betäubungsmittelhandel in Abrede. An der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 26. Juli 2013 räumte er ein, M._____ habe ihm den Stoff geliefert und er habe diesen dann an T._____ (H._____) weitergegeben (pag. 70, Z. 21 f.). Bezüglich der Menge gab er an, er habe die Anzahl Pillen nicht gesehen, diese seien in Zigarettenschachteln oder PET-Flaschen gewesen. Soweit er sich erinnern könne, seien diese Geschäfte seit November 2011 oder 2012 gelaufen. Es sei möglich, dass es im Jahr 2011 gewesen sei bzw. es sei richtig, dass es im Jahr 2011 begonnen habe (pag. 70 f., Z. 35 ff.; pag. 73, Z. 166 ff.). Es sei mehrheitlich einmal im Monat zu einer Lieferung an T._____ gekommen. Es sei auch vorgekommen, dass es zweimal im Monat gewesen sei. Dies sei jedoch seltener gewesen (pag. 71,

Z. 81 ff.). Die letzte Lieferung habe er vor etwa vier Monaten bekommen. Er schätze, dass es so 14 bis 15 Lieferungen gewesen seien (pag. 72, Z. 112 ff.). Nebst T._____ habe er auch an S._____ (I._____) Thaipillen übergeben. Er könne sich nur an ein einziges Mal erinnern, an dem er ihr allein Thaipillen übergeben habe. Ansonsten sei sie immer in Begleitung von T._____ gewesen. Die letzte Übergabe sei vor ca. drei Monaten gewesen (pag. 73, Z. 150 ff.): Auf Vorhalt eines überwachten Telefongesprächs räumte F._____ zwei Lieferungen an S._____ nach der Verhaftung von T._____ ein. Von M._____ habe er erfahren, dass er ihm pro Mal 500 Stück für S._____ gegeben habe (pag. 74, Z. 190 ff.). An der delegierten polizeilichen Einvernahme führte F._____ aus, das vorgehaltene Telefongespräch vom 20. Juni 2013 mit M._____ bezüglich Ruten und Würmer betreffe für S._____ bestimmte Thaipillen. Es sei um 200 Pillen gegangen. Bei einer Lieferung habe es nur 300 Pillen gegeben; 200 Pillen seien nachgeliefert worden. So gesehen habe es drei Lieferungen gegeben oder eben zweimal 500 Pillen (pag. 83 f., Z. 104 ff.). S._____ habe zweimal 500 Pillen bestellt. Insgesamt habe er 14 bis 15 Mal Pillen von M._____ entgegengenommen und weitergegeben. Um welche Menge es sich handle, wisse er nicht (pag. 83, Z. 141 ff.). Pillen habe er nur an T._____ und S._____ abgegeben; Abgaben an weitere Personen stritt F._____ ab (pag. 84, Z. 156 ff.). An der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 8. Oktober 2013 deponierte F._____ auf Vorhalt, _____ (gemeint S._____ bzw. I._____) habe im Auftrag von T._____ Ware abgeholt (pag. 100, Z. 37 ff.). T._____ kenne er ungefähr seit zwei bis zweieinhalb Jahren, _____ ungefähr seit einem Jahr (pag. 100, Z. 44 ff.). T._____ habe ungefähr seit Frühling 2011 Thaipillen bei ihm bezogen (pag. 101, Z. 62 ff.; pag. 109, Z. 109 ff.). Nebst T._____ und _____ habe er auch noch _____ (J._____) mit Thaipillen beliefert. Er habe zweimal 200 Pillen geliefert; ca. im Jahr 2012 (pag. 102, Z. 114 ff.). Die Thaipillen habe er bei M._____ bezogen. T._____ habe ihm von den 500 Stück jeweils 200 Stück zur Belieferung von _____ gegeben. Von M._____ habe es keine Lieferungen von mehr als 500 Stück gegeben (pag. 103, Z. 135 ff.). T._____ habe ca. alle drei Wochen bis zu einem Monat 500 Stück bestellt. Weniger als 500 Pillen habe es nicht gegeben und für mehr als 500 Stück habe sie kein Geld gehabt (pag. 104, Z. 173 ff.). Zwei Lieferungen an I._____ seien erfolgt, nachdem T._____ in Untersuchungshaft gewesen sei (pag. 105, Z. 230 ff.). Wenn er sich nicht irre, habe er fünf bis sechs Mal direkt an _____ im Auftrag von T._____ geliefert (pag. 106, Z. 244 ff.).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Oktober 2014 anerkannte F._____ den Sachverhalt gemäss Anklageschrift. Weiter sagte er aus, es habe sich um etwa 6'000 bis 7'000 Pillen gehandelt. Er wisse es nicht mehr genau; man könne seine Anwältin fragen (amtliche Akten PEN 14 322, S. 3, Z. 6 f. des Protokolls der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren).

In der parteiöffentlichen Einvernahme am 15. Februar 2019 gab F._____ zu Protokoll, er habe M._____ drei bis vier Mal getroffen (pag. 114, Z. 45 ff.). Er könne sich nicht mehr erinnern, wann T._____ das erste Mal bei ihm Thaipillen bezogen habe (pag. 117, Z. 152 ff.). Er wisse nicht mehr, ob es jeweils um 500 Pillen gegangen sei. Er habe nur T._____ Pillen gebracht (pag. 119, Z. 251). Er

könne sich nicht mehr erinnern, wie oft er von Frühjahr bis Juli 2013 Thaipillen geliefert habe. Er habe damals alles wahrheitsgetreu Herrn V._____ gesagt (pag. 119, Z. 257 ff.). So ungefähr einmal pro Monat oder einmal auf zwei Monate habe er Thaipillen von M._____ erhalten und geliefert. Bezüglich Anzahl Lieferungen verwies er auf die Aussagen bei Herrn V._____ (pag. 120, Z. 267 ff.). Die Thaipillen seien in Zigarettенverpackungen oder Kaffeekapselverpackungen von Nespresso geliefert worden, nicht in PET-Flaschen (pag. 120, Z. 293 ff.). Auch auf Vorhalt konnte er zur Menge keine Aussagen mehr machen (pag. 121 f., Z. 317 ff.).

I._____ wurde mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. Oktober 2016 im abgekürzten Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, begangen indem diese (unter anderem) von F._____ in der Zeit von April/Mai 2012 bis Oktober 2012 im Auftrag von H._____ ca. 5'000 Stück Thaipillen sowie auf eigene Rechnung in der Zeit von Mai 2013 bis 17. Juli 2013 ca. 1'000 Stück Thaipillen übernommen habe (pag. 524 f.). Weiter wurde sie schuldig erklärt der Beförderung von ca. 10'000 Stück Thaipillen (einschliesslich der vorgenannten 6'000 Pillen) in der Zeit von April 2012 bis 17. Juli 2013, teilweise im Auftrag von H._____ (pag. 525; amtliche Akten PEN 16 353, pag. 1346).

Die vorgenannte Verurteilung basierte auf den Aussagen von I._____ im gegen sie geführten Strafverfahren. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. September 2013 gab I._____ zu Protokoll, sie habe im Auftrag von T._____ (H._____) Thaipillen geholt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 153). Sie habe T._____ ungefähr zu 14 Treffen gefahren, bei denen es zu Drogenübergaben ausserhalb des Restaurants gekommen sei (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 154, Z. 52 ff.). T._____ habe Zigarettenschachteln geholt, in denen sich 500 Thaipillen befunden hätten (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 98 ff.). Zusätzlich habe sie selbst Drogen geholt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 154, Z. 39 ff.). Dreimal habe sie Nespresso-Schachteln mit 1'000 Stück Thaipillen und viermal Tabletten- bzw. Zigarettenschachteln mit 500 Stück Thaipillen geholt, insgesamt somit etwa 5'000 Stück (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 87 ff.). Die Thaipillen habe sie bei F._____ geholt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 156, Z. 137 ff.). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2013 bestätigte I._____, dass sie 14 Mal mit H._____ und fünf bis sechs Mal alleine Thaipillen bei F._____ geholt habe (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 178, Z. 77). Alleine habe sie ungefähr 5'000 Stück geholt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 179, Z. 86 sowie pag. 187, Z. 395). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 12. November 2013 bestätigte I._____ sodann, dass sie alleine in sechs Malen insgesamt 5'000 Stück Thaipillen bei F._____ bezogen habe (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 218, Z. 190 ff.). Sie gab auch an, sie sei ca. 13 Mal mit T._____ dort gewesen, wobei sie nicht wisse, ob T._____ auch Drogen genommen oder nur gegessen habe (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 215, Z. 73). Allerdings habe sie die Drogenübernahme nur fünfmal gesehen (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 216, Z. 79 ff.). Auf Vorhalt der Aussagen von F._____ räumte sie ein, nach der Festnahme von T._____ noch weitere 800 Pillen von F._____ bezogen zu haben (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 219, Z. 275). An der Hauptverhandlung vom 18. Oktober 2016 anerkannte

I._____ die Vorwürfe gemäss Anklageschrift ausdrücklich (amtliche Akten PEN 16 635, S. 3 f. des Protokolls der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren).

H._____ wurde im abgekürzten Verfahren mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 3. Juli 2015 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, (unter anderem) begangen, indem diese Thaipillen erworben und veräussert hatte (pag. 516 ff.). Der Anklageschrift im entsprechenden Verfahren lässt sich entnehmen, dass sie in der Zeit von Frühling 2011 bis 11. April 2013 (unter anderem) ca. 12'000 Stück Thaipillen von F._____ erworben haben soll (pag. 510, Ziff. I.1.1.2 der Anklageschrift).

Nachdem H._____ Vorhalte bezüglich Betäubungsmittelhandel zunächst zurückwies, räumte sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. September 2013 ein, von F._____ Thaipillen bezogen zu haben (amtliche Akten PEN 15 329, pag. 226). Es sei jeweils um Zigarettenschachteln mit 500 Stück gegangen. Teils habe F._____ in ihrem Auftrag die Zigarettenschachteln I._____ gegeben. Bezüglich der Dauer der Bezüge und der Anzahl konnte oder wollte H._____ keine Angaben machen (amtliche Akten PEN 15 329, pag. 227, Z. 121 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 3. Juli 2015 bestätigte sie den angeklagten Sachverhalt (amtliche Akten PEN 15 329, S. 3 des Protokolls der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren).

J._____ wurde mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. August 2014 im abgekürzten Verfahren unter anderem wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, begangen indem diese (unter anderem) in der Zeit von Mai 2012 bis am 5. Dezember 2012 von F._____ mindestens 3'580 Stück Thaipillen erworben hatte (pag. 530 ff. [Anklageschrift]; pag. 536 ff. [Urteil]).

J._____ räumte bereits bei der ersten polizeilichen Befragung am 6. Dezember 2012 ein, bei _____ (F._____) Thaipillen bezogen zu haben (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 133 ff.). Seit Oktober 2012 habe sie etwa 100 – 200 Pillen pro Monat verkauft (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 137, Z. 237 ff.). Dies bestätigte sie gleichentags anlässlich der Hafteröffnung (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 148 ff.). Bei der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 8. Januar 2013 gab sie zu Protokoll, sie hätte die verkauften Thai-Pillen von _____ bezogen, dies sei ein Mann (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 166, Z. 392). Insgesamt habe sie seit März 2012 für verschiedene Abnehmer rund 2'320 – 2'500 Thaipillen bei _____ bezogen (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 167 f., Z. 434 ff.). Anlässlich einer weiteren delegierten Einvernahme bestätigte J._____, dass sie die Thaipillen bei _____ bezogen habe (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 180, Z. 30). Sie räumte zudem ein, dass sie noch an wesentlich mehr Personen Thaipillen verkauft habe als bisher zugegeben (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 186, Z. 175 ff.). Am 22. März 2013 identifizierte J._____ auf Fotovorhalt _____ als F._____ (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 209 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 18. April 2013 bestätigte J._____, die Thaipillen ausschliesslich bei F._____ bezogen zu haben. Gestützt auf detaillierte Vorhalte bezüglich einzelner Abnehmer wurde eine Stückzahl von 3'580 Thaipillen ermittelt,

wobei J._____ anmerkte, es könnten noch 200 Stück mehr gewesen sein (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 218 ff.). Anlässlich der Verhandlung vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland räumte J._____ den Erwerb von 3'580 bis 3'780 Stück Thaipillen ein (amtliche Akten PEN 14 478, S. 3 f., Z. 14 ff. des Protokolls der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren).

10.3.2 Beweismäßig ist Folgendes festzuhalten:

Nach Auffassung der Kammer kann auf die anlässlich der abgekürzten Verfahren eingestandenen Betäubungsmittelmengen nicht unbesehen abgestützt werden, auch wenn die entsprechende Anerkennung der Vorwürfe durch die Betroffenen zweifellos ein Indiz für den Handel im angeklagten Umfang darstellt. Zu würdigen sind vielmehr auch die Aussagen in ihrer Gesamtheit.

F._____ zeigte bezüglich der Betäubungsmittelmenge ein eher zurückhaltendes Aussageverhalten. Zunächst stritt er eine Beteiligung am Betäubungsmittelhandel gesamthaft ab. Im weiteren Verlauf gab er 14 bis 15 Lieferungen von jeweils 500 Stück zu. An der parteiöffentlichen Einvernahme vom 15. Februar 2019 mehrere Jahre nach seiner Verurteilung bagatellierte F._____ seinen Tatbeitrag weiter. Diese Angaben sind jedoch nicht stimmig und widersprechen seinen eigenen Aussagen, wonach es mehrheitlich einmal im Monat zu einer Lieferung an H._____ gekommen sei, seltener auch zweimal im Monat (vgl. pag. 71, Z. 81 ff.) bzw. wonach H._____ ca. alle drei Wochen bis zu einem Monat Thaipillen bestellt habe (pag. 104, Z. 173 ff.). Entsprechende Lieferungen erfolgten seit dem Jahre 2011 bis zur Verhaftung von H._____ am 11. April 2013. Zudem kam es gemäss mindestens im Grundsatz übereinstimmenden Aussagen zu weiteren Lieferungen von F._____ an I._____ sowie an J._____.

J._____ war bei den Einvernahmen stets kooperativ und half aktiv mit, ihre Beteiligung am Betäubungsmittelhandel aufzuklären. So gab sie nicht nur unumwunden Auskunft über ihren Lieferanten, sondern nannte auch zahlreiche Käufer (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 180 sowie pag. 218 ff.). Unter anderem nannte sie über zehn Bezüger und ermittelte eingehend und nachvollziehbar die von ihr verkaufte Mindestmenge von 3'580 Stück Thaipillen (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 180 bzw. pag. 218 ff.). Diese detaillierten Aussagen von J._____ erscheinen schlüssig und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie sich mit derartigen Aussagen selbst zu Unrecht belasten sollte. J._____ bezog ferner die gesamten Pillen bei F._____ (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 222, Z. 321 f.). Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von J._____ erachtet es die Kammer somit als erstellt, dass F._____ ihr in der Zeit von Mai 2012 bis am 5. Dezember 2012 3'580 Stück Thaipillen übergab. Diese Anzahl liegt denn auch in der von F._____ angegebenen Bandbreite von 3'000 bis 4'500 Stück Thaipillen (vgl. pag. 503).

I._____ war in einer ersten Phase, von April bzw. Mai 2012 bis am 11. April 2013 gemeinsam mit H._____ am Betäubungsmittelhandel beteiligt. Gemäss den Angaben von I._____ bezog diese im Auftrag von H._____ sieben Mal (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 87 ff.), fünf bis sechs Mal (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 178, Z. 77) bzw. sechs Mal alleine Thaipillen bei F._____.

(amtliche Akten PEN 16 635, pag. 215 f., Z. 63 ff. bzw. pag. 218, 190 ff.). Diese Aussagen stimmen mit denjenigen von F._____ überein, welcher deponierte, wenn er sich nicht irre, habe er im Auftrag von H._____ fünf bis sechs Mal direkt an I._____ geliefert (pag. 106, Z. 244 ff.). Weiter gab I._____ an, zahlreiche Male H._____ zu F._____ ins Restaurant gefahren zu haben (ca. fünfzig Mal), wobei es nicht immer um Drogenübergaben gegangen sei. Zunächst erwähnte I._____ 14 Treffen, bei welchen es zu Drogenübergaben ausserhalb des Restaurants gekommen sei (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 154, Z. 52 ff.). Bei einer weiteren Einvernahme bestätigte I._____ ausdrücklich, es habe rund 50 Fahrten zu F._____ gegeben. Manchmal seien sie aber auch nur etwas essen gegangen. Etwa 14 Mal habe sie gemeinsam mit H._____ Thaipillen geholt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 178, Z. 67 ff.). Später gab sie an, sie sei ca. 13 Mal mit H._____ dort gewesen, wobei sie nicht wisse, ob es auch um Betäubungsmittel oder nur ums Essen gegangen sei (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 215, Z. 73). Gesehen habe sie die Drogenübernahme nur fünfmal (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 216 ff., Z. 82). Diese Relativierung ist nach Auffassung der Kammer indessen nicht glaubhaft. Es ist kaum nachvollziehbar, weshalb I._____ an zwei Einvernahmen von rund 50 Fahrdiensten mit ca. 14 Drogenübernahmen spricht, später jedoch geltend macht, es seien nur 13 Fahrdienste und fünf Übernahmen gewesen. Anlässlich der Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren anerkannte I._____ immerhin, 10'000 Stück Thaipillen befördert zu haben, dies einschliesslich 1'000 Stück auf eigene Rechnung (pag. 525; amtliche Akten PEN 16 635, pag. 1346 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass I._____ H._____ teils nur zu F._____ fuhr und anschliessend wieder ging (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 52 ff.).

Nach Ansicht der Kammer ist die im abgekürzten Verfahren anerkannte Betäubungsmittelmenge von 9'000 Stück Thaipillen (ohne die auf eigene Rechnung nach dem 15. April 2013 erworbenen Pillen) gestützt auf die vorliegenden Aussagen erstellt. Dies ergibt gemäss folgenden Erwägungen innerhalb des vorliegend massgebenden Zeitraums von rund einem Jahr insgesamt (mindestens) 15 Übergaben, dies einschliesslich der fünf bis sieben Übergaben, welche an I._____ im Auftrag von H._____ erfolgten. Die Anzahl Übergaben stimmen mit den Angaben von F._____ überein, wonach es mehrheitlich einmal im Monat zu einer Lieferung an H._____, seltener auch zweimal (pag. 71, Z. 81 ff.) bzw. alle drei Wochen bis zu einem Monat zu einer Bestellung von ihr gekommen sei (pag. 104, Z. 173 ff.). Dass es zu Bezügen in (mindestens) diesem Umfang gekommen sein muss, geht auch aus den Aussagen von H._____ hervor, welche einräumte, von Mai bis September 2012 ca. 11'800 Thaipillen an eine einzelne Bezügerin weiterverkauft zu haben (amtliche Akten PEN 15 329, pag. 234, Z. 393 ff.). Zu berücksichtigen ist, dass H._____ Kleinmengen von Thaipillen auch von Dritten bezogen und an weitere Dritte verkauft sowie eine erheblich grössere Anzahl an verschiedene Abnehmer veräussert hatte (pag. 509 ff.). Bezüglich der Grösse der einzelnen Lieferungen nannte F._____ – soweit er Angaben machte – stets 500 Pillen. H._____ machte kaum stimmige Angaben zur Menge. I._____ sagte konstant aus, die Lieferungen an H._____ seien in der Regel in Zigarettenschachteln mit 500 Pillen erfolgt (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 99

bzw. pag. 216, Z. 93 ff.). Ebenso konstant gab sie jedoch zu Protokoll, sie selbst habe für H._____ dreimal jeweils 1'000 Pillen in Kartonverpackungen für Nespresso-Kapseln übernommen (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 155, Z. 87 ff. bzw. pag. 187, Z. 396 sowie pag. 216, Z. 87 ff.). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich I._____ mit einer überhöhten Mengenangabe zu Unrecht übermässig hätte belasten sollen. F._____ bestätigte zudem, dass es auch zu Lieferungen in Nespresso-Verpackungen kam (pag. 120, Z. 294 f.). Die Kammer erachtet es deshalb als erstellt, dass F._____ H._____ bzw. I._____ zuhänden von H._____ im Zeitraum von Mitte April 2012 bis Mitte April 2013 dreimal 1'000 Thaipillen und zwölfmal 500 Thaipillen, insgesamt somit 9'000 Thaipillen, lieferte. Diese Pillen bezog er allesamt vom Beschuldigten.

Am 11. April 2013 wurde H._____ festgenommen. Nach übereinstimmenden Aussagen von F._____ und I._____ kam es im Anschluss zu weiteren Lieferungen an Letztere. Gemäss F._____ kam es zu zwei Bestellungen von jeweils 500 Pillen. Während er mehrfach zwei Lieferungen erwähnte, deponierte er auf Vorhalt eines überwachten Telefongesprächs mit dem Beschuldigten, dass eine Lieferung nur 300 Pillen umfasst und er 200 Pillen später erhalten habe. So gesehen würden drei Lieferungen vorliegen (pag. 83, Z. 104 ff.). I._____ räumte indessen zwei Lieferungen ein, nämlich eine Lieferung à 300 Stück und eine Lieferung à 500 Stück (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 219, Z. 251 ff.). Auch wenn einiges dafürspricht, dass weitere 200 Pillen noch nachgeliefert wurden, ist vorliegend von der für den Beschuldigten günstigeren Sachverhaltsvariante, sprich in dubio pro reo davon auszugehen, dass F._____ beim Beschuldigten in der Zeit vom 11. April 2013 bis am 17. Juli 2013 800 Thaipillen bezog und diese an I._____ lieferte.

H._____ bezog bei F._____ bereits Thaipillen, bevor sie von I._____ bei den Geschäften unterstützt wurde. F._____ sagte aus, die Geschäfte hätten im November 2011 oder im November 2012 angefangen (pag. 70, Z. 42 ff.), wobei er in derselben Einvernahme angab, die Geschäfte mit M._____ hätten schon im Jahre 2011 begonnen haben müssen (pag. 73, Z. 166 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 8. Oktober 2013 gab F._____ zu Protokoll, er kenne H._____ seit ca. zwei bis zweieinhalb Jahren (pag. 100, Z. 44 f.). Er könne den Zeitpunkt, wann sie zum ersten Mal Thaipillen bezogen habe, nicht genau sagen. Er denke, es sei rund ein bis eineinhalb Monate nach dem Kennenlernen gewesen (pag. 101, Z. 56 ff.). Auf Vorhalt, dass H._____ ca. im Frühling das erste Mal Thaipillen bezogen habe, gab F._____ an, dies könne so stimmen (pag. 101, Z. 62 ff.). Später bestätigte F._____ nochmals auf entsprechenden Vorhalt, dass die Lieferungen ungefähr seit Frühjahr 2011 erfolgt seien (pag. 102, Z. 109 ff.). Auch wenn F._____ letztendlich Lieferungen ab Frühjahr 2011 anerkannte, ist doch nicht zu verkennen, dass diese Anerkennung gestützt auf entsprechende Vorhalte erfolgte. Bei einer früheren Einvernahme, wenige Tage nach der Festnahme, führte F._____ aus, er habe H._____ an einer Wohltätigkeitsveranstaltung für Waisenkinder in AA._____ kennengelernt, bei der er für die Musik verantwortlich gewesen sei. Während er zunächst nicht mehr wusste, ob der Anlass im Jahre 2011 oder 2012 stattfand, wusste er noch, dass es im November war (pag. 70 f., Z. 42 ff.). Weiter fällt auf, dass der H._____ nachgewiesene bzw. eingeräumte

Handel mit Thaipillen vorab ab dem Jahre 2012 stattfand (pag. 510 ff.; amtliche Akten PEN 15 329, pag. 225, Z. 31 ff.). In dubio pro reo ist auch hier davon auszugehen, dass es einzig im Zeitraum von Januar 2012 bis März 2012 zu monatlichen Bezügen von 500 Stück Thaipillen kam, zumal F._____ und H._____ sich im November 2011 kennenlernten und es ein bis eineinhalb Monate nach dem Kennenlernen zum Bezug kam. Gestützt darauf ist somit erstellt, dass F._____ im Zeitraum Januar 2012 bis Mitte April 2012 1'500 Stück Thaipillen beim Beschuldigten bezog und diese an H._____ übergab.

Zusammenfassend ist gestützt auf die vorliegenden Beweismittel erstellt, dass der Beschuldigte von Januar 2012 bis am 17. Juli 2013 F._____ insgesamt 14'880 Stück Thaipillen übergab, welche dieser seinerseits an die drei Abnehmerinnen J._____, I._____ und H._____ weitergab.

10.4 Betäubungsmittelmenge

In den Ermittlungen gegen den Beschuldigten konnten keine Betäubungsmittel sichergestellt werden. Zu entsprechenden Sicherstellungen von 323 Thaipillen kam es jedoch bei J._____ anlässlich der Hausdurchsuchung vom 5. bzw. 19. Dezember 2012 (pag. 552; amtliche Akten PEN 14 478, pag. 96 ff.). Die als Asservaten-Nr. 9 und Nr. 20 sichergestellten Thaipillen stammten von F._____ bzw. folglich vom Beschuldigten (amtliche Akten PEN 14 478, pag. 134, Z. 70 ff; pag. 135 f., Z. 165 ff.). Die Pillen wiesen ein Gewicht von 90 Milligramm auf und enthielten 20 Prozent Methamphetamin-Hydrochlorid, entsprechend 18 Milligramm Wirkstoffmenge pro Stück (pag. 552 f.). Weiter kam es anlässlich der Hausdurchsuchung bei H._____ am 11. April 2013 zur Sicherstellung von 64 Thaipillen (pag. 550; amtliche Akten PEN 15 329, pag. 105). Auch wenn H._____ zunächst angab, diese Pillen bei einem Dritten bezogen zu haben, räumte sie letztendlich ein, bei F._____ bzw. indirekt beim Beschuldigten in erheblichem Umfang Thaipillen bezogen zu haben. Die sichergestellten Pillen entsprachen bezüglich der roten Farbe sowie des Zeichens „wy“ diesen, welche bei J._____ sichergestellt wurden (pag. 550 ff.). Ebenso identisch waren sowohl Gewicht wie auch der Wirkstoffgehalt.

Gemäss dem Methamphetamin-Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin war im Jahr 2010 der Wirkstoffanteil von Pillen bei ca. 19 Milligramm Methamphetamin-Hydrochlorid (SGRM; vgl. Methamphetamin-Gutachten «Gefährlichkeit von Methamphetamin» vom Juni 2010 der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, abrufbar unter https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/empfehlung/gutachten_methamphetamin_d_f_i.pdf, S. 3). Im Jahre 2015 betrug der Wirkstoffanteil bei Methamphetamin-Tabletten im Schnitt 17 Prozent Base bzw. 21 Prozent Hydrochlorid (FINGERHUG/SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, N 189 zu Art. 19). Der Wirkstoffgehalt der sichergestellten Pillen dürfte mithin geringfügig unter dem Durchschnitt liegen. In dubio pro reo ist für die gesamte Anzahl Thaipillen auf den (leicht) tieferen Wirkstoffgehalt der sichergestellten Pillen abzustellen, also 20% bzw. 18 Milligramm Methamphetamin-Hydrochlorid, woraus bei einer Gesamtanzahl von 14'880 Thaipillen 267,84 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid resultieren.

10.5 Erzielter Umsatz

Gemäss Aussagen von F. _____ übergab er dem Beschuldigten für 500 Thaipillen CHF 10'000.00 (pag. 74, Z. 212 ff.; pag. 84, Z. 141 ff.), teils nannte er auch einen Betrag von CHF 9'000.00 bis CHF 10'000.00 für 500 Stück (pag. 103, Z. 152 ff.; pag. 104, Z. 181 ff.). Dies ergibt einen Stückpreis von CHF 18.00 bis CHF 20.00, welcher auch von I. _____ genannt wurde (amtliche Akten PEN 16 635, pag. 101, Z. 101). In dubio pro reo ist für die gesamte Menge auf einen Stückpreis von CHF 18.00 abzustellen, was bei 14'880 Thaipillen einen Umsatz von CHF 267'840.00 ergibt.

III. Rechtliche Würdigung

11. Tatbestand

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 606 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer (unter anderem) Betäubungsmittel unbefugt besitzt, erwirbt, auf andere Weise erlangt (Bst. d), veräussert oder auf andere Weise einem anderen verschafft (Bst. c).

Das Erwerben von Betäubungsmitteln gemäss Buchstabe d ist das auf einem Rechtsgeschäft beruhende Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt über Betäubungsmittel gegen Entgelt, zum Beispiel durch Kauf. Auch derjenige, der die Betäubungsmittel in Form eines Tausches unentgeltlich erwirbt oder sich schenken lässt, erfüllt den Tatbestand. Erforderlich ist jedoch immer, dass der Täter durch die Handlung die tatsächliche Gewalt über das Betäubungsmittel erhält (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O. N 77 zu Art. 19).

Als Veräussern im Sinne von Buchstabe c dieses Artikels gilt jede vorsätzliche Übertragung der Verfügungsmacht über Betäubungsmittel an eine andere Person, wobei der Rechtsgrund dabei nicht massgebend ist. Damit ist insbesondere auch die Tatalternative des Verkaufens erfasst. Ob die Veräusserung auf eigene Rechnung oder für einen anderen erfolgt, spielt hingegen keine Rolle, sodass der Verkauf von Betäubungsmitteln stellvertretend für einen Dritten ebenfalls tatbestandsmässig ist. Die Veräusserung umfasst auch das Abgeben. Diese Handlung besteht im unbefugten und unentgeltlichen Einräumen der Verfügungsgewalt seitens des Täters an einen anderen durch körperliche Überlassung von Betäubungsmitteln (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 52 ff. zu Art. 19).

Subjektiv verlangen die Tatbestände von Art. 19 Abs. 1 BetmG Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 114 zu Art. 19).

Die Erwerbshandlungen sind subsidiär zu den zeitlich daran anschliessenden Weitergabehandlungen (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 157 zu Art. 19). Die Tathandlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (Anstalten treffen) werden durch

die Tathandlungen der Buchstaben a bis f konsumiert (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 162 zu Art. 19).

Gemäss dem qualifizierten Tatbestand nach Absatz 2 wird mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft, wer (unter anderem) weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Buchstabe a) oder durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (Buchstabe c).

Bei der gefährdungsmässigen Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ist – gestützt auf das vorerwähnte Gutachten der SGRM – praxisgemäss auf einen Grenzwert von 12 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid abzustellen (vgl. statt vieler: Urteil der 1. Strafkammer SK 17 436 vom 30. April 2018; Urteil der 2. Strafkammer SK 19 137 vom 6 Mai 2020). Das Bundesgericht befand den entsprechenden Grenzwert als bundesrechtskonform (BGE 145 IV 312 E. 2.2 ff.).

Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt einen qualifizierten Verstoss im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG dar, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Gross im Sinne dieser Bestimmung ist ein Umsatz von über CHF 100'000, erheblich ein Gewinn von über CHF 10'000 (BGE 129 IV 188 E. 3.1.3 sowie BGE 253 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_293/2013 vom 31. Januar 2014 E. 2.1.2 mit Hinweisen). Der schwere Fall setzt darüber hinaus voraus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Bedingungen der Gewerbsmässigkeit erfüllt sind (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2 S. 191 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_88/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung handelt der Täter gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2; BGE 119 IV 129 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 6B_1192/2014 vom 24. April 2015 E. 3.2, je mit Hinweisen).

Sobald ein Qualifikationsgrund nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben ist, gelangt der verschärfte Strafrahmen zur Anwendung. Dieser Strafrahmen kann auch bei Vorliegen eines weiteren Qualifikationsgrundes nicht mehr weiter verschärft werden, weshalb sich deren Prüfung für die Frage der Tatbestandsmässigkeit erübrigt. Ein weiterer Qualifikationsgrund kann sich jedoch bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens strafehöhend auswirken (BGE 120 IV 330 E. c).

12. Subsumtion

Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass der Beschuldigte Thaipillen mit dem Wirkstoff Methamphetamin von einem unbekannten Dritten erlangte und zwecks Weiterveräusserung an F. _____ übergab. Bei Methamphetamin handelt es sich – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte – um ein vom Betäubungsmittelgesetz erfasstes Betäubungsmittel (pag. 607, S. 18 der erstinstanzlichen Urteils-

begründung). Bereits mit der Übergabe der Thaipillen an F._____ hat der Beschuldigte diesem die tatsächliche Verfügungsmacht über die Betäubungsmittel übertragen und diese im Sinne des Gesetzes veräussert; der objektive Tatbestand ist insoweit erfüllt. Am Ergebnis nichts ändern würde sich, wenn erst die Übergabe an H._____, I._____ bzw. J._____ die Veräusserungshandlung darstellen würde.

Hinsichtlich der Konkurrenzfrage ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Thaipillen zwar zunächst selbst erlangen musste, die entsprechenden Tathandlungen jedoch durch die Veräusserung konsumiert werden.

Der Beschuldigte veräusserte 14'880 Thaipillen mit einem Wirkstoffgehalt von insgesamt 267,84 Gramm Methamphetamin-Hydrochlorid. Damit hat er auch den Grenzwert der mengenmässigen Qualifikation bei weitem, mithin um ein 22-faches, überschritten. Zudem hat er mit dem Handel von Betäubungsmittel einen Umsatz von CHF 267'840.00 erzielt. Die entsprechenden Veräusserungen erfolgten regelmässig und über einen Zeitraum von rund 18 Monaten. Entsprechend hat der Beschuldigte die deliktische Tätigkeit auch nach Art eines (Neben-)Berufs, sprich gewerbsmässig, ausgeübt und die Umsatzschwelle für die gewerbsmässige Qualifikation zweifelsohne erreicht.

In subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte die Veräusserungen wissentlich und willentlich vornahm.

Der Beschuldigte ist folglich wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen in der Zeit vom Januar 2012 bis am 17. Juli 2013 durch die Veräusserung von Thaipillen (267,84 Milligramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid), schuldig zu sprechen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind vorliegend keine auszumachen.

IV. Strafzumessung

13. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 traten die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen

TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 2 mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend sieht die einschlägige Bestimmung eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. Diesbezüglich ist das neue Recht im Ergebnis und in Anwendung nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht, d.h. das StGB in der früheren Fassung (zitiert aStGB), anzuwenden ist.

14. **Grundlagen der Strafzumessung und konkretes Vorgehen**

Die Vorinstanz gab die Grundlagen der Strafzumessung grundsätzlich zutreffend wieder, darauf kann vorab verwiesen werden (pag. 609, S. 20 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte wird der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig erklärt. Der Strafrahmen dieses Delikts beläuft sich von einem bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 40 aStGB).

Hinzuweisen ist für die nachfolgende Strafzumessung auf das Doppelverwertungsverbot, welches die Kammer zu beachten hat: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_592/2014 vom 25. September 2014, E. 2.). Straferhöhend berücksichtigt werden darf das Vorliegen mehrerer Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG (Urteil des Bundesgerichts 6B_683/2012 vom 17. Juli 2013, E. 3.5).

15. **Strafzumessung in concreto**

15.1 Objektives Tatverschulden

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4.). Die Drogenmenge darf aufgrund des Doppelverwertungsverbots zwar insoweit nicht noch einmal strafferhöhend berücksichtigt werden, als sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG geführt hat. Hingegen darf innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Analoges gilt bezüglich der gewerbsmässigen Begehung des Delikts. Auch hier kann das Ausmass des gewerbsmässigen Handels bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, hat der Beschuldigte den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert für eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung um ein Mehrfaches überschritten. Zur Strafzumessung kann bei Methamphetamin als Ausgangspunkt auf die einschlägigen Tabellen für Heroin abgestellt werden, da sowohl bei Heroin wie auch bei Methamphetamin ab 12 Gramm eine mengenmässig qualifizierte Begehung und damit eine vergleichbare Gefährdung vorliegt. Die Referenzstrafen-Tabelle von FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER sieht für den Handel mit 267,84 Gramm Methamphetamin-Hydrochlorid Einsatzstrafe von 31 Monaten vor.

Betreffend die Art und Weise des Vorgehens bzw. der Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über rund 1,5 Jahre deliktisch tätig war und zahlreiche Lieferungen vornahm. Er war in der Lage, innert kurzer Zeit Betäubungsmittel auszuliefern und traf verschiedene Vorkehrungen zu seinem Schutz. So verwendete er beispielsweise wechselnde Telefonnummern und verständigte sich in codierter Sprache. Zudem lieferte er jeweils mindestens 500 Thai-pillen an Zwischenhändler aus. Dies lässt auf einen gewissen Organisationsgrad schliessen. Ebenso befand er sich nicht auf der untersten Stufe in der Handelskette. Das Delikt beging der Beschuldigte gewerbsmässig; das Vorliegen eines weiteren Qualifikationsgrundes sowie dessen Ausmass ist strafe erhöhend zu berücksichtigen. Im Verhältnis des Strafrahmens von einem bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt das Verschulden des Beschuldigten noch im leichten Bereich und eine Strafe von 34 Monaten erscheint angemessen.

15.2 Subjektives Tatverschulden

Betreffend das subjektive Tatverschulden ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, was sich auf die Einsatzstrafe jedoch weder strafe erhöhend noch strafmindernd auswirkt. Ebenfalls neutral auszuwirken haben sich die Beweggründe des Beschuldigten: Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen dürfen sich finanzielle sowie egoistische Motive nicht strafe erhöhend auswirken, zumal diese mit der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit bereits erfasst werden. Eine nochmalige Erhöhung der Strafe würde damit wiederum dem Doppelverwertungsverbot zuwiderlaufen. Dass der Beschuldigte zudem nicht selber konsumierte, ist ebenso neutral zu werten, basiert die Tabelle FINGERHUT doch auf dem ungeständigen, nicht süchtigen Täter und gewährt damit lediglich dem Abhängigen einen Rabatt (vgl. FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 44 zu Art. 47).

Das subjektive Tatverschulden wirkt sich damit neutral auf die Einsatzstrafe aus.

15.3 Gesamtverschulden

Unter Berücksichtigung der objektiven sowie subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Einsatzstrafe von 34 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

15.4 Täterkomponenten

15.4.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Gemäss oberinstanzlich eingeholtem Leumundsbericht vom 9. Juli 2021 besuchte der Beschuldigte die ersten zehn Schuljahre in der Primar- und Realschule AB._____, wobei er die zweite Klasse wiederholen musste. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er ein zehntes Schuljahr im Bereich Handarbeit und trat im Anschluss eine Lehrstelle als Heizungsmonteur an. Diese beendete er jedoch nicht, das Lehrverhältnis wurde nach einem Jahr aufgelöst. Weitere Berufsausbildungen gab es keine. Der Beschuldigte arbeitete darauf als temporärer Mitarbeiter in verschiedenen Firmen und Berufen. Ab 1999 arbeitete er für zehn Jahre bei der Firma W._____. Nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gab es verschiedene Anstellungsverhältnisse. In Q._____ (Land) arbeitet der Beschuldigte seit dem Jahr 2020 als Abteilungsleiter Produktion bei der Firma X._____ (pag. 660 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte zu seiner Person aus, zurzeit sowohl in AC._____ als auch in Q._____ (Land) zu wohnen. Er habe in der Schweiz auch einen unbefristeten Arbeitsvertrag und sei auf Abruf. In Q._____ (Land) habe er eine Stelle annehmen müssen, da seine Frau verunfallt sei und sie in Q._____ (Land) behandelt und therapiert werden müssen. Er habe deshalb während dieser Zeit in Q._____ (Land) gearbeitet, könne jedoch auch jederzeit in der Schweiz arbeiten (pag. 672, Z. 27 ff.).

Der Beschuldigte ist seit 2014 (nach _____ Recht) verheiratet, die Ehe jedoch kinderlos (pag. 674, Z. 14 ff. sowie pag. 673, Z. 9). Gesundheitliche Beschwerden hat der Beschuldigte keine (pag. 673, Z. 18).

Dem oberinstanzlich eingeholten Strafregistrauszug vom 8. Juli 2021 sind ferner keine Verurteilungen zu entnehmen (pag. 667).

Sowohl das Vorleben wie auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten können im Ergebnis als unauffällig bezeichnet werden und wirken sich damit neutral auf das Strafmass aus.

15.4.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Zum Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren hielt die Vorinstanz zutreffend fest, der Beschuldigte habe sich während des gesamten Strafverfahrens passiv verhalten und die Aussage in der Sache vielfach verweigert. Aus diesem Grund komme ihm keine Strafminderung zu Gute (pag. 612, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Auf diese Ausführungen kann integral verwiesen werden. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist neutral zu werten. Auch oberinstanzlich machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und antwortete auf keine der ihm zur Sache gestellten Fragen (vgl. pag. 673 f.). Wenngleich dieses Verhalten nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden darf, kann darin umgekehrt auch kein Verhalten erblickt werden, das die Strafverfolgung erleichtert hätte und zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wäre.

15.4.3 Strafempfindlichkeit

Nach konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (siehe etwa die Urteile des Bundesge-

richts 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.4; 6B_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1, jeweils mit weiteren Hinweisen). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, weshalb die Strafempfindlichkeit als neutral zu werten ist.

15.4.4 Fazit

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt weder erhöhend noch mindernd auf das Strafmass aus.

15.4.5 Zeitablauf mit Wohlverhalten

Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Der Strafmilderungsgrund ist in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne unterschreiten (BGE 145 IV 145 E. 3.1; vgl. zum Ganzen: MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., 2019, N. 339).

Die vorliegend zu beurteilende Tat ereignete sich in der Zeit zwischen Januar 2012 und dem 17. Juli 2013. Zwei Drittel der Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB) sind mithin noch nicht abgelaufen. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass seit der Tat rund acht Jahre verstrichen sind, ohne dass der Beschuldigte wieder aktenkundig geworden wäre. Dem Beschuldigten ist aufgrund des Zeitablaufs eine Strafreduktion im Umfang von zwei Monaten zu gewähren.

15.5 Konkretes Strafmass

Unter Berücksichtigung sowohl der Tat- als auch der Täterkomponenten sowie der Reduktion aufgrund des Zeitablaufs mit Wohlverhalten ergibt sich gesamthaft eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten.

16. **Vollzug der Strafe**

Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 aStGB) und sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 aStGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

Dem Beschuldigten kann keine schlechte Legalprognose gestellt werden, zumal er nicht vorbestraft ist und seit Juli 2013 auch keine weitere Delinquenz zu verzeichnen ist. Der erhebliche Zeitablauf seit der Tat bzw. das Wohlverhalten des Beschuldigten während nunmehr über acht Jahren führen mithin zu einer günstigen Prognose. Es rechtfertigt sich, den unbedingten Teil der Strafe auf das Minimum von sechs Monaten zu setzen. Für eine Teilstrafe von 26 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

Die ausgestandene Polizeihaft von zwei Tagen wird vollumfänglich auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet (Art. 51 aStGB).

V. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

17.1 Erstinstanzliches Verfahren

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie verurteilt wird. Entsprechend sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von CHF 32'133.75 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

17.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Vorliegend unterliegt der Beschuldigte im Schuldpunkt vollumfänglich. Indessen wurde das Strafmass doch einige Monate reduziert. Entsprechend rechtfertigt sich eine anteilmässige Auferlegung der Kosten, unter Berücksichtigung der oberinstanzlich von den Parteien gestellten Anträge.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden gestützt auf Art. 5 i.V.m. Art. 24 lit. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf eine Pauschalgebühr von CHF 6'000.00 bestimmt und dem Beschuldigten im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 4'800.00, zur Bezahlung auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton Bern.

18. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

18.1 Erstinstanzliches Verfahren

Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Fürsprecher B._____ wird die Entschädigung gestützt auf die Honorarnote vom 10. August 2020 (pag. 574) sowie die vorinstanzlichen Erwägungen zur Kürzung von zwei Stunden (pag. 614, S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) festgesetzt. Fürsprecher B._____ wird für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von 20,25 Stunden mit CHF 4'484.75 entschädigt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 4'484.75 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'090.45, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

18.2 Oberinstanzliches Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren wird die amtliche Entschädigung gestützt auf die von Fürsprecher B._____ in der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichte Honorarnote (pag. 693 ff.) bestimmt. Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'477.10.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'477.10 im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 2'064.25, zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 605.80 im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 504.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/6 entfällt sowohl die Nach- wie auch die Rückzahlungspflicht.

VI. Verfügungen

Die Zustimmung zur Löschung des vom Beschuldigten erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 11. August 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als das Widerrufsverfahren betreffend Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Mai 2011 unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 300.00 an den Kanton Bern eingestellt wurde.

II.

A._____ wird **freigesprochen** vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen im Zeitraum vom Frühling 2011 bis Dezember 2011 in C._____, D._____, E._____ und andernorts,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

III.

A._____ wird **schuldig erklärt**

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen im Zeitraum von Januar 2012 bis am 17. Juli 2013 in C._____, D._____, E._____ und andernorts durch Veräussern von 14'880 Thaipillen (267.84 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid)

und in Anwendung der Artikel

40, 43, 44, 47, 51 aStGB

19 Abs. 1 lit. c, 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **32 Monaten**.

Davon sind 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 26 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die ausgestandene Polizeihaft von 2 Tagen wird vollumfänglich auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 32'133.75**.
3. Zur Bezahlung von 5/6 der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 6'000.00**, ausmachend CHF 4'800.00. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton Bern.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wurde bzw. wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2018		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.25	200.00	CHF	4'050.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	114.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'164.10	CHF	320.65
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'484.75
volles Honorar				CHF	5'062.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	114.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'176.60	CHF	398.60
Total				CHF	5'575.20
Differenz				CHF	1'090.45

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 4'484.75 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'090.45, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.25	200.00	CHF	2'250.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	50.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'300.00	CHF	177.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'477.10
volles Honorar				CHF	2'812.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	50.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'862.50	CHF	220.40
Total				CHF	3'082.90
Differenz				CHF	605.80

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'477.10 im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 2'064.25, zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 605.80 im Umfang von 5/6, ausmachend CHF 504.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftli-

chen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/6 entfällt sowohl die Nach- wie auch die Rückzahlungspflicht.

2. Es wird festgestellt, dass die amtliche Entschädigung für die Aufwendungen durch Rechtsanwalt G._____ im Umfang von CHF 1'223.25 bereits mit Verfügung vom 20. September 2019 bestimmt und durch den Kanton Bern ausgerichtet wurde.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung von CHF 1'223.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 298.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Die Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - Rechtsanwalt G._____ (auszugsweise, IV. Ziff. 2 betr. amtl. Honorar)
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv und Urteilsbegründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information, Urteilsbegründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv vorab zur Information, Urteilsbegründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 22. Juli 2021

(Ausfertigung: 23. September 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Zuber

Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.